



Datum / Referenz: 01.01.2021 / NA0003 / prov.

Merkblatt betreffend die Zuteilung von Carrier Selection Codes (CSC)

1. Einleitung

In diesem Dokument werden das Verfahren für die Zuteilung von Carrier Selection Codes (CSC) an die Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) sowie die im Zusammenhang mit ihrer Nutzung geltenden Regeln erläutert. Es stützt sich insbesondere auf folgende Erlasse:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die freie Wahl der Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen (TAV 1.11; SR 784.101.113/1.11)

Änderungen und Ergänzungen der obigen Rechtsgrundlagen sind mit ihrem Inkrafttreten auf die Inhaberin eines CSC unmittelbar anwendbar.

2. Carrier Selection Codes (CSC)

CSC sind fünfstellige Kurznummern, die nur als Präfix verwendet werden und die FDA identifizieren, denen sie zugeteilt sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des öffentlichen Telefondienstes können für ihre nationalen und/oder internationalen Gespräche einen bestimmten CSC vor die Nummer der angerufenen Teilnehmerin oder des angerufenen Teilnehmers setzen und dadurch die Inhaberin des CSC als Anbieterin für diesen Anruf auswählen (call by call).

3. Zuteilungsvoraussetzungen

3.1 Generelles

Die Anzahl verfügbarer CSC ist beschränkt. Das BAKOM teilt deshalb einer FDA nur dann mehrere CSC zu, wenn sie den Nachweis erbringt, dass die sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten auf die verschiedenen CSC aufgeteilt werden.

Wer ein Gesuch um Zuteilung eines CSC stellen will, muss als Anbieterin der Dienstkategorie «Telefondienst» (vgl. Meldeformular für das Erbringen von Fernmeldediensten und zugehöriger Leitfad) beim BAKOM gemeldet sein.

3.2 Inhalt des Zuteilungsgesuchs

3.2.1 Administrative Angaben

- Name und Adresse der Gesuchstellerin
- Kontaktperson und Korrespondenzadresse in der Schweiz (Art. 4 Abs. 4 AEFV)
- Fakturierungsadresse (fakultativ, mangels Angabe gilt die Korrespondenzadresse der Gesuchstellerin)
- Beschreibung der für die Bereitstellung der Dienste verwendeten Infrastruktur
- Bei gemieteter Infrastruktur (*Switchless reseller*), Name und Adresse der Firma, welche die Infrastruktur zur Verfügung stellt

3.2.2 Beschreibung der Dienste

Die Dienste, die mit dem CSC erbracht werden sollen, sind unter Beilage aller zweckdienlichen Belege (Webauftritt, Werbung, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.) vollständig und detailliert zu umschreiben und es ist anzugeben, ab wann diese voraussichtlich öffentlich zur Verfügung stehen.

4. Spezialbestimmungen für Wiederverkäufer von Diensten (Switchless Resellers)

Gemäss den TAV 1.11 darf nur die Inhaberin von CSC Fernmeldedienste über den/die zugeteilten Code(s) anbieten.

Unternehmen ohne eigene Infrastruktur (so genannte «*Switchless Resellers*»), die unter ihrem eigenen Namen am Markt auftreten und eigene Kundenbeziehungen (Fakturierung, Kundendienst usw.) pflegen möchten, müssen ihre Dienste über ihre(n) eigenen CSC anbieten.

Zu diesem Zweck müssen sie sich zunächst als FDA beim BAKOM melden. Nach Registrierung können sie ein Gesuch um Zuteilung von CSC einreichen. Diese Codes können sie danach im Rahmen eines Interkonnektionsvertrags mit einer FDA oder im Rahmen einer bestehenden Geschäftsvereinbarung zwischen der FDA (Partnerin/Infrastrukturanbieterin) und einer anderen FDA implementieren.

5. Grundsatz der Nichtübertragbarkeit von CSC

CSC können grundsätzlich nicht übertragen werden. Das BAKOM kann im Falle einer Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven oder aus anderen wichtigen Gründen auf Gesuch hin die Übertragung des CSC von der bisherigen Inhaberin auf eine andere FDA bewilligen. Dabei muss für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Verwechslungsgefahr zwischen der alten und neuen Inhaberin des CSC ausgeschlossen werden können.

6. Übertragung von CSC bei Unternehmensfusionen

Bei einer Unternehmensfusion gehen die Adressierungselemente automatisch auf das aus der Fusion hervorgehende Unternehmen über.

7. Quarantäne

Erlöscht das Nutzungsrecht an einem CSC, sei es aufgrund eines Widerrufs oder aus anderen Gründen, kann der betreffende CSC grundsätzlich nicht vor Ablauf von 6 Monaten neu zugeteilt werden (Art. 7 Abs. 2 AEFV).